

Crashkurs Kommune

Crashkurs Kommune
Niedersachsen - Felicitas Weck

Landesrecht:

Das Niedersächsische
Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)
gültig ab 1.11.11

<http://www.mi.niedersachsen.de/download/54049>

Gemeinde/Kreis-Recht:

- Die Hauptsatzung der jeweiligen Gemeinde
- Die Geschäftsordnung des Rates/Kreistages
- Diverse Satzungen und Richtlinien

und das Grundgesetz

Kommunale Selbstverwaltung

Grundgesetz Artikel 28 Abs. 2

„Den Gemeinden muss das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln.“

§ 1 Selbstverwaltung (NKomVG)

(1) Die Gemeinden ...

verwalten ihre Angelegenheiten
im Rahmen der Gesetze in eigener
Verantwortung mit dem Ziel, **das Wohl
ihrer Einwohnerinnen und Einwohner
zu fördern.**

Stellung der Kommune

- Bestandteil der staatlichen Verwaltung und somit der Exekutive
- Unterste Verwaltungsebene des Staates
- Die Kommunen (Gemeinden, Samtgemeinden, Landkreise und die Region Hannover) sind „Bestandteil“ des Landes Niedersachsen

Stellung der gewählten MandatsträgerInnen

Als VertreterInnen der Kommunalen
Selbstverwaltung

- nehmen sie ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr
- genießen Sie keine parlamentarischen Rechte, wie z.B. Immunität, Ruhegeld oder Altersbezüge.

Rechte und Pflichten § 54 NKomVG (2)

„Niemand darf gehindert werden, das Amt eines Mitglieds der Vertretung zu übernehmen und auszuüben. Es ist unzulässig, Abgeordnete wegen ihrer Mitgliedschaft aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu entlassen oder ihnen zu kündigen. Den Abgeordneten ist die für ihre Tätigkeit notwendige freie Zeit zu gewähren...“

Rechte und Pflichten

- Handeln ausschließlich nach ihrer freien, durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung
- Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bei vertraulich zu behandelnden Angelegenheiten.
- Mitwirkungsverbot (§ 41 NKomVG) bei Angelegenheiten mit unmittelbarem Vor- oder Nachteil.
- Recht auf Fortbildung (5 Tage pro Wahlperiode)

Rechte und Pflichten

- Beschlussvorlagen müssen inhaltlich so aufgebaut sein, dass sie eine Beurteilung des Sachverhaltes erlauben.
- Jedes Mitglied des Rates oder Kreistages hat Antragsrecht – auch in den Ausschüssen (§ 58)
- Jedes Mitglied des Rates oder Kreistages kann Auskünfte von der **Verwaltungsspitze** („die Verwaltung spricht mit einer Zunge“) verlangen. Dieses gilt nicht für Angelegenheiten, die der Geheimhaltung unterliegen. Nichtöffentliches darf auch nur in Nichtöffentlichen Sitzungen berichtet werden.

Haftung und Versicherung

Versicherungsschutz beim Gemeindeunfallversicherungsverband Niedersachsen (gesetzlicher Unfallschutz) für alle die Unfälle, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Mandat stehen.

Bei vorsätzlicher („wollen und wissen“) und/oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung können MandatsträgerInnen haftpflichtig werden. Hierfür sind die allgemeinen zivilrechtlichen Verpflichtungen heranzuziehen.



Wer finanzierte damals
eigentlich die Krippenplätze,
Bund, Länder oder
Kommunen ?!



§ 4 Aufgabenerfüllung der Kommunen (NKomVG)

Die Kommunen erfüllen ihre Aufgaben **im eigenen (§ 5) oder im übertragenen Wirkungskreis (6)**. Sie stellen *in ^{F1} den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit* die für ihre EinwohnerInnen erforderlichen sozialen, kulturellen, sportlichen und wirtschaftlichen öffentlichen Einrichtungen bereit.

F1

Das NKomVG schränkt hier den Artikel 28 des Grundgesetzes ein: "Den Gemeinden muss das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten ..."

"Eigentlich" ist eine solche Einschränkung des Grundgesetzes durch Landesrecht unzulässig, aber...

FWeck; 31.08.2011

Der **eigene Wirkungskreis** unterscheidet sich in

Freiwillige Aufgaben: orientiert an lokalen
Bedürfnissen und der finanziellen
Leitungsfähigkeit der Kommune/des Kreises

Krankenhäuser, Altenheime, Kinder- und
Jugendheime, Sport- und Grünanlagen,
Vereinsförderung, Partnerschaften,
Wirtschaftsförderung, Kulturförderung,
Büchereien, Schwimmbäder, (kommunaler)
Straßenbau

und vieles andere mehr

(Weisungsfreie) Pflichtaufgaben:

entstehen durch rechtliche Verpflichtung der Kommune zur sozialstaatlichen Daseinsvorsorge und zur Gewährung gleichwertiger Lebensverhältnisse. Ein gewisser Spielraum für eigenständige Gestaltung ist vorhanden:

Einrichtung und Unterhalt von Schulen und Kindertagesstätten, Feuerwehr, Friedhöfe, Straßenreinigung, Jugendhilfe, Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Müllentsorgung (Landkreise Region Hannover, kreisfreie Städte)

...und anderes mehr

Zuständigkeiten

§ 58 NKomVG

Hier wird aufgezeigt, wofür ausschließlich der Rat/Kreistag zuständig ist.

Der Rat/Kreistag kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall oder grundsätzlich (Hauptsatzung) die Entscheidung vorbehalten (Abs. 3) oder an den Hauptausschuss/Verwaltungsausschuss übertragen (Abs. 4).

Übertragener Wirkungskreis

Auftragsangelegenheiten: den Kommunen vom Staat zur Erfüllung zugewiesenen Aufgaben:

Standesämter, Pass- und Meldewesen, Untere Baurechtsbehörde, Schulangelegenheiten, Flüchtlingsbetreuung, Gewerbeaufsicht, Wahlvorbereitungen, Lebensmittelüberwachung, Staatliches Gesundheitswesen....

Daraus folgt aber (leider?) nicht

dass die MandatsträgerInnen Einfluss auf die Gemeindeverwaltung und die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises nehmen kann. Dafür ist die Bürgermeisterin zuständig.

Rat oder Kreistag beschließen aber die **Richtlinien und Grundsätze**, nach denen die Verwaltung zu führen ist. z.B. Beteiligung von BürgerInnen, Förderrichtlinien...

Die Einhaltung dieser Richtlinien wird durch den Hauptausschuss/VerwaltungsA. kontrolliert.

Daraus folgt auch

Die Vertretungen (Rat-Kreistag etc.) verfügen nicht über ein allgemeines politisches Mandat. Daher ist es nicht möglich, sich mit Fragen der Bundes- oder Landespolitik **ohne konkreten** Gemeindebezug zu befassen.

Der Antrag:

„Hartz IV muss weg!“

ist damit also unzulässig.

ABER 😊 mit konkretem Bezug geht's:

Im Text Bezug zur eigene Gemeinde herstellen:

„Einführung eines Sozialtickets für Menschen mit geringem Einkommen in xy“

Beispiele kommunaler Anträge finden sich hier:

<http://www.die-linke.de/politik/kommunal/kommunaldatenbank/>

Resolutionen, Mitgliedschaften, Städtepartnerschaften

Es gibt kommunale Möglichkeiten, sich
überörtlich zu engagieren:



FREUNDSCHAFTSKREIS HANNOVER-HIROSHIMA E.V.
MITGLIED IM VERBAND DER DEUTSCH-JAPANISCHEN GESELLSCHAFT

社団法人 ハノーバー広島友好協会



Rats/Kreistags- und Ausschussarbeit

- Im Rat/Kreistag werden die grundsätzlichen Beschlüsse gefasst.
- In den **Fachausschüssen** werden diese Beschlüsse vorher beraten und mit einem Votum versehen.
- Der Hauptausschuss/VerwaltungsA/KreisA bereitet die Beschlüsse des Rates/Kreistages vor. **Es gibt Angelegenheiten, die der HA abschließend berät. (§ 76 NKomVG)**

Der Hauptausschuss § 74

- Wird auch Verwaltungsausschuss (VA) oder Kreisausschuss (KA) genannt.
- Zahl der Sitze in der NKomVG geregelt, teilweise Erweiterung um 2 Sitze möglich (Hauptsatzung)
- Tagt nichtöffentlich (aber ratsöffentlich)
- Bereitet die Sitzung der Vertretung vor
- Beschliesst über alles, über das nicht die Vertretung beschließt

Neben den **Fach-Ausschüssen** und dem **Hauptausschuss** gibt es nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildende Ausschüsse, z.B.:

Jugendhilfeausschuss (gem. § 71 Kinder- und Jugendhilfegesetz und der §§ 47 und 48 Jugendförderungsgesetz). Hier werden neben den gewählten Vertreter noch andere stimmberechtigte Mitglieder zugelassen. (§ 73 NKomVG)

Und dann geht's los

- Das Mandat muss angenommen werden, eine Ablehnung ist endgültig und kann nicht widerrufen werden. Das Mandat beginnt frühestens am 1.11.2011.
- F2 ■ Eine Fraktion/Gruppe muss aus mindestens 2 Abgeordneten bestehen.
- Die Bildung von Fraktionen/Gruppen (§ 57 NKomVG) sollte nach Möglichkeit vor der Konstituierung des Rates/Kreistages angezeigt werden. **Die Bildung von „Zählgemeinschaften“ ist unlässig.**

F2

In Niedersachsen definiert sich eine Fraktion durch Mitglieder der selben Liste, eine Gruppe ist aus Abgeordneten unterschiedlicher Listen zusammengesetzt. Es ist auch möglich aus Fraktionen und Einzelmandatierten oder Fraktionen und Fraktionen eine Gruppe zu bilden. (Sach- und Personalkosten gibt es aber immer nur entweder für Fraktionen oder Gruppen, nicht für beide)

FWeck; 31.08.2011

Aufwendungen für Fraktionen

§ 57 (3)

Die Vertretungen entscheiden, ob und in welcher Höhe die Fraktionen eine finanzielle Unterstützung für Sach- und Personalkosten erhalten.

Fraktionszuwendungen dürfen **nur** zweckentsprechend verwendet werden, ein Nachweis dazu ist zu erbringen.

Achtung: eine Unterstützung der Parteiarbeit darf mit Fraktionsgeldern nicht erfolgen!!

Ohne Moos nix los

NKomVG §44

Mitglieder von Vertretungen, (Räte, Kreistage etc.) können Sitzungsgeld und/oder Aufwandsentschädigungen erhalten. Es besteht Anspruch auf Verdienstaufschlag – auch für Haushalts- und Pflegetätigkeiten (Entschädigungssatzung)

Vor der konstituierenden Sitzung

- Fragen, wer in der Verwaltung für Euch zuständig ist (Gremienbetreuung)
- Alte Geschäftsordnung und gültige Hauptsatzung im Internet suchen oder von der Gremienbetreuung aushändigen lassen
- Nach Fristen für die Einreichung von Anträgen für die konstituierende Sitzung fragen

- Welche Aufwandsentschädigungen, ggf. Sitzungsgelder, Fraktionszuschüsse, Räume, Ausstattung stehen euch zu (Drucksachen dazu anfordern)
- Fraktionen und/oder Gruppen bilden
- Fraktionsvorsitz wählen – Geschäftsordnung der Fraktion erarbeiten

(Beispiel: http://www.die-linke.de/fileadmin/download/kommunal-antragsdatenbank/3xx/367/367_Muster-Geschaeftsordnung_Fraktionen.pdf - oder Volltextsuche kommunale Datenbank:

- Verhandlungen mit den anderen Parteien über Geschäftsordnungs- und Hauptsatzungsregelungen aufnehmen

Die konstituierende Sitzung

- Findet im November statt – Ladungsfrist mind. 1 Woche (§ 59)
- „Die Neuen“ werden verpflichtet (§ 60) ihre Aufgaben „nach besten Wissen und Gewissen“ und „unparteiisch“ wahrzunehmen.
- Wahl der/des VorsitzendeN sowie über die Stellvertretung
- Beschluss über die Geschäftsordnung und ggf. auch über die Hauptsatzung, insbesondere dann, wenn dazu Anträge **rechtzeitig** vorgelegt wurden.

F3

F3

Nach meiner Auffassung muss in den Räten und Kreistagen auf jeden Fall über die Geschäftsordnung und Hauptsatzung abgestimmt werden, weil sich die Geschäftsgrundlagen - nämlich das NKomVG - geändert hat. Daraus kann aber auch folgen, dass sich das so manche Verwaltung noch nicht klar gemacht hat und diese Beschlussfassung verschieben möchte

FWeck; 31.08.2011

- Besetzung des Hauptausschusses
- Besetzung der Fachausschüsse (§ 71 ff – wird darüberhinaus in der Hauptsatzung geregelt) und Verteilung der Ausschussvorsitze

(Berechnungsbeispiel 2 Folien später)

- Ggf. weitere Anträge aus den Fraktionen oder der Verwaltung

Ausschussbesetzung

- Die Anzahl der Sitze für Fraktionen und Gruppen werden nach „Hare-Niemeyer“ berechnet
- In jedem Ausschuss, in dem Fraktionen nicht berücksichtigt werden, bekommen sie ein Grundmandat (mitreden ja, abstimmen nein)
- Einzelmandatierte erhalten **ein** Grundmandat im Ausschuss ihrer Wahl

Sitzberechnung (Hare-Niemeyer)

Gesamtsitzzahl Ausschuss x Anzahl der Fraktion/Gruppe

----- = Quote

Anzahl der Abgeordneten im Rat/Kreistag

Beispiel:

Rat mit 30 Mitgliedern

Ausschuss hat 8 Mitglieder

Partei	Sitze im Rat	Quot.	Sitze im Ausschuss	
DIE LINKE	10	2,6	2	+1
Grüne	9	2,43	2	
SPD	7	1,86	1	+1
Piraten	4	1,06	1	
Summe	30	100,00	6	+2

Geschäftsordnung Rat/Kreistag* § 69 NKomVG

- Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen (§ 63)
- Ladungsfristen und -verfahren
- Abstimmungsverfahren
- Redeordnung
- Einzelheiten zum Protokoll und zum Berichtswesen

F5

- Öffentlichkeit der Ausschusssitzungen

* soweit nicht direkt im NKomVG geregelt.

Die Rats- und Kreistagssitzungen sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder die Belange einzelner dem entgegen stehen.

FWeck; 31.08.2011

- Verfahren in den Ausschüssen
- Verfahren im Hauptausschuss/VA
- Einzelheiten zur Aktuellen Stunde
- Einzelheiten zur Einwohnerfragestunde (§ 62)
- Einzelheiten zur Bildung von Fraktionen und Gruppen sowie zu deren Rechte und Pflichten
- Zusammenarbeit des Orsrates/
Stadtbezirksrates mit den Gremien
 - » und vieles andere mehr

Hauptsatzung § 12 NKomVG

- Öffentliches Bekanntmachungsorgan
- Bildung und Zusammensetzung von Ausschüssen und Übertragung von Aufgaben auf Ausschüsse
- Wertgrenze der Verwaltungsspitze u.a. bei Veräußerung und Erwerb
- Wappen und Siegel der Gemeinde bzw. des Kreises
- EhrenbürgerInnenrechte
- Kommunale Auszeichnungen

Notwendiges **immer** dabeihaben:

- Niedersächsisches KommunalverfassungG
- Hauptsatzung der Gemeinde/des Kreistages
- Geschäftsordnung der Gemeinde/ des KT's

... und gewiss bleiben viele Fragen offen ...



Crashkurs Kommune
Niedersachsen - Felicitas Weck

15. Oktober

Die Linksfraktion im niedersächsischen Landtag und das Linke kommunalpolitische Forum laden alle KommunalpolitikerInnen ein.

Crashkurs Kommune 1 herausgegeben von Katharina Weise

Linke Kommunalpolitik



Eine Einführung
von Felicitas Weck



Kommunalakademie Rosa Luxemburg Stiftung

ISBN 978-3-89965-340-3

Crashkurs Kommune 2 herausgegeben von Katharina Weise

Kein Buch mit sieben Siegeln



Der kommunale Haushalt
von Michael Faber



Kommunalakademie Rosa Luxemburg Stiftung

ISBN 978-3-89965-341-0